



Virtuelle Mitgliederversammlungen bei Vereinen

3. Stuttgarter Non-Profit Forum

Stuttgart
07.11.2019

Volker Rieger
Rechtsanwalt

- Übersicht
 - Mitgliederversammlung Verein
 - Begrifflichkeiten
 - Abstufungen
 - Gesetzliche Grundlagen
- Zulässigkeit virtueller bzw. von Online-Versammlungen?
- Rahmenbedingungen
 - Notwendigkeit einer Satzungsgrundlage?
 - Ausgestaltung des virtuellen Modus
- Fazit / Praxisempfehlungen

- **„Traditionelles“ Verständnis: Die Präsenzversammlung**
 - Förmliches und tatsächliches Treffen von Vereinsmitgliedern (bzw. Delegierten) i.S. einer Zusammenkunft
 - Verständnis des historischen BGB-Gesetzgebers nach dessen (damals aktuellen) technischen Möglichkeitenvorstellungen
 - Inklusive damaliger „neuer Medien“, bspw. § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB:
„Fernsprecher“
 - Weitere übliche, aber nicht gesetzlich geregelte Bezeichnungen: Hauptversammlung, Generalversammlung, Konvent etc.

- **Wandlung und Weiterentwicklung der (technischen) Möglichkeiten:
Digitalisierung**
 - Weitergehende (technische) Möglichkeiten als zur Entstehungszeit des BGB vor etwa 130 Jahren: Elektronische Kommunikation
 - Elektronische „Versammlungen“ ohne physisch Präsenz auch über das Internet
 - wechselseitiger Austausch von (Rund-) E-Mails an alle Mitglieder
 - (geschlossene) Chatrooms
 - Bereits damals nach Vorstellung des Gesetzgebers (technisch/grundsätzlich) möglich:
 - Briefwahl bzw. schriftliche Beteiligung an Diskussion und Abstimmung (vgl. etwa § 32 Abs. 2 BGB)
 - „Fernsprecher“ (§ 147 Abs. 1 Satz 2 BGB)

- **Virtuelle Versammlung**
 - Mitgliederversammlung, welche mittels „moderner Kommunikationsmittel“ (Telefon, Internet, E-Mail, Chat-Rooms, Bildschirmübertragung etc.) stattfindet.
 - „**Online-Versammlung**“ ist begrifflich enger zu verstehen
 - Keine physische Präsenz der Teilnehmenden, sondern eine **elektronische Zwei-Wege-Verbindung**
 - **Wechselseitige Kommunikation in Echtzeit**
 - Modi: E-Mail, Chatroom etc.
- **Virtuelles Verfahren:** eine einzelne Abstimmung wird virtuell durchgeführt
- **Hybrid-Versammlung / -verfahren:** Mischform zwischen physischer und virtueller Teilnahme

- **Digitale Unterstützung** einer Präsenzversammlung
 - Einladung (oder Beteiligung im Vorfeld) per E-Mail
 - Audiovisuelle Übertragung (Bildschirmübertragung)
- **Digitale Teilhabe** an einer Präsenzversammlung
 - Beauftragung Stimmvertreter per Internet
 - Fernabstimmung durch elektronische Kommunikationsmittel von einem anderen Ort als dem der Präsenzversammlung
 - Online-Teilnahme an einer Präsenzversammlung („hybrid“)
- **Vollständige digitale Durchführung („Online-Versammlung“)**

- **§ 32 BGB**

*(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

*(2) **Auch ohne Versammlung der Mitglieder** ist ein **Beschluss gültig**, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.*

- **§ 32 ist dispositiv**, also durch Satzungsbestimmung abänderbar, § 40 BGB

- Ausgangspunkt: §§ 32, 40 BGB

- **Bis** Beschluss des OLG Hamm vom **27.09.2011 keine Rechtsprechung** dazu ersichtlich: *„Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann.“*
 - Soweit ersichtlich, bislang die einzige gerichtliche Entscheidung dazu

- **Jedenfalls bis zu dieser Entscheidung in der Literatur eher skeptisch gesehen:**
 - Hinweis darauf, dass eine „*Versammlung der Mitglieder*“ eine räumliche Zusammenkunft erfordere (insb. *Stöber*, Hdb. zum Vereinsrecht, 9. Aufl.)

 - *Stöber/Otto* lassen in der 11. Auflage 2016 mittlerweile eine Satzungsregelung zu
 - **Einschränkung:** nur in Gründungssatzung, da nachträgliche Satzungsänderung mit diesem Inhalt Treuepflichtverletzung ggb. Bestandsmitgliedern darstellen könne

- **Bereits bis zur Entscheidung des OLG Hamm bejahende Literaturstimmen (1/3)**
 - Teilweise ohne Begründung oder bloßer, selbstverständlicher Hinweis auf Satzungsautonomie (z.B. *Sauter/Schweyer/Waldner*)
 - Unterscheidung zwischen „*Versammlung der Mitglieder*“ (§ 32 Abs. 1 BGB) und „*Mitgliederversammlung*“ (bspw. in § 27 BGB), somit
 - **Unterscheidung zwischen Organ** an sich, welches nicht im Rahmen der Satzungsautonomie (§ 40 BGB) abgeschafft werden kann und
 - **Versammlungs- bzw. Abstimmungsmodus**, welcher Satzungsautonomie unterliegt (§ 32 BGB regelt Modus der Willensbildung durch die Vereinsmitglieder)

- **Bereits bis zur Entscheidung des OLG Hamm bejahende Literaturstimmen (2/3)**
 - § 32 Abs. 2 BGB regelt – auch bereits in seiner Ursprungsfassung – die Möglichkeit der **gültigen Beschlussfassung ohne (jegliche) Versammlung der Mitglieder**, „*wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären*“.
 - Kein Zwang zur „parlamentsähnlichen Ausgestaltung“; kein Grundsatz von Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit etc.: vielmehr **entscheidend**, dass **Verfahren eingerichtet ist mit Möglichkeit zur Beschlussfassung und bei denen Mitglieder Frage- und Antragsrechte ausüben können** (z.B. *Fleck, Sauter/Schweyer/Waldner, Erdmann*)

- **Bereits bis zur Entscheidung des OLG Hamm bejahende Literaturstimmen (3/3)**
 - Etwa kurios:
 - *Reichert* (Hdb. des Vereins- und Verbandsrechts, 11. Aufl. 2007, Rn. 1817) möchte **Online-Versammlung zulassen**, hält **aber** eine **Telefonkonferenz für ausgeschlossen**
 - Auffassung möglicherweise erklärbar, da Fernsprecher bereits seit Inkrafttreten des BGB als (damals) modernes, aber nicht in § 32 (Abs. 2) BGB erwähntes Kommunikationsmittel, bekannt war (keine nachträgliche Regelungslücke)

- **Zusätzlich bejahende Argumente der Literatur**
 - **Entscheidend:** ebenso wie bei Präsenzversammlung können die **Mitglieder den Verbandswillen ausüben**
 - Insofern **nachträglich Lücke des § 32 Abs. 1 BGB** hinsichtlich der Kommunikationsmöglichkeiten entstanden; o.g. Zweck kann mit virtueller Kommunikation ebenso erreicht werden
 - „Versammlung der Mitglieder“ liege immer auch dann vor, wenn und soweit *„konkrete Ausgestaltung Teilnahme und Durchführung ebenso wie bei einer Präsenzversammlung ermöglicht“* (Piper, auch Erdmann)

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 1/7
 - **Eingetragener Verein**: wurde am **21.02.2001** gegründet
 - **Zweck** (§ 2 Abs. 1 der Satzung):
 - Selbsthilfe und Hilfestellung für Menschen mit Alkoholproblemen und deren Angehörigen bundesweit über das Medium Internet
 - Satzungszweck soll insbesondere über Präsenz im Internet verwirklicht werden
 - dazu stellt Verein auf dafür eingerichteten Homepage Informationen zur Verfügung
 - Kontaktaufnahme zum Verein kann auch über das Internet erfolgen

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 2/7
 - **Neufassung § 11 der Satzung**, beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2011:
 - (1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufige Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlungen per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. [...]*

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 3/7
 - **Neufassung § 11 der Satzung**, beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2011:
 - (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.*
 - (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. [...]*

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 4/7
 - **Neufassung § 11 der Satzung**, beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2011:
 - (3) [...] Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. [...] **Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.***

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 5/7
 - **Neufassung § 11 der Satzung**, beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 12.03.2011:
 - (4) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.*

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 6/7

- **Entscheidung** (1/2):

Leitsatz: „*Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann.*“

- *Folge aus § 40 BGB, dass der Verein bei der **Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist; Organ der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht aufgegeben; bloßer Modus der Willensbildung***
- *Verweis auf § 118 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AktG und § 43 Abs. 7 GenG: moderner Gesetzgeber lässt jeweils elektronische Kommunikation ausdrücklich zu*
- *Unterscheidung zwischen Organ und Verfahrensmodus*

- **Fall** (OLG Hamm, Beschl. v. 27.09.2011, 27 W 106/11) – 7/7
 - **Entscheidung (2/2):**
 - *„Dagegen spricht auch nicht, dass im Falle einer Onlineversammlung die **Geschäftsfähigkeit von Mitgliedern** nicht eindeutig festgestellt werden kann. Soweit es keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gibt, kann der Versammlungsleiter von der Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder ausgehen. Es ist **nicht erforderlich, dass diese vor jeder Versammlung erneut geprüft wird.***
 - *Auch im Falle einer schriftlichen Zustimmung § 32 Abs. 2 BGB hat der Versammlungsleiter keinen persönlichen Eindruck vom Vereinsmitglied.“*

- **Ergebnisse zur Zulässigkeit**

- Virtuelle Mitgliederversammlungen bei Vereinen sind **im Grundsatz zulässig**
- Gesetzliche (Mindest-) Regelungen des Vereinsrechts verbieten diese nicht
- auch dann nicht, wenn ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlungen vorgesehen wären
- Die Gegenargumente der ablehnenden (Literatur-) Auffassungen dringen im Ergebnis nicht durch. Diese werden mittlerweile auch nur noch „abgemildert“ vertreten.

- **Teilweise** wird **Notwendigkeit** von der Literatur **verneint**
 - Zulässigkeit sei bereits in § 32 BGB angelegt, sodass es **analog Abs. 2** genüge, wenn alle Mitglieder zustimmen

- **OLG Hamm** verlangt (wohl, allerdings nicht ausdrücklich) eine Grundlage in der Vereinssatzung
 - hatte eine Satzungsgrundlage zu beurteilen, sodass ‚jedenfalls‘ eine Satzungsgrundlage genügt

- **Empfehlung**

- **Hinreichend bestimmte Satzungsregelung**

- Ausschließlich oder alternativ als virtuelle Versammlung durchzuführen
- Wer bestimmt, welche der beiden Möglichkeiten durchgeführt wird?
- Beachten, dass Chatroom zwar ggfs. gleichzeitig gesprochen (und diskutiert) werden kann, aber Stimmabgabe i.d.R. nicht geheim bleibt
- Daher ggfs. zusätzlich vorsehen, dass die Stimmabgabe per E-Mail an autorisierte Mailadresse erfolgt

- ggfs. in Anlehnung an den Wortlaut der vom OLG Hamm bereits beurteilten Regelung

- **(Geschlossener) Chatraum / Zugangsbeschränkungen mittels Passwort**
 - Dadurch werde (hier) gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen (OLG Hamm).
 - Unbedingt auf sicherste technische Möglichkeiten achten.
 - Zudem (und von OLG Hamm nicht behandelt):
 - Offene bzw. verdeckte Stimmabgabe im Chat
 - Mögliche Lösung: Zusätzlich Mailverfahren zur Stimmabgabe eröffnen

- **keine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder, die über keinen eigenen Computer verfügen.** (OLG Hamm)
 - Verein verwirkliche seinen Satzungszweck insbesondere durch die Präsenz im Internet.
 - Zudem müsse ein Verein nicht einem beliebigen Personenkreis offen stehen. Er müsse daher auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten
 - so bspw. auch Fleck, DNotZ 2008, 245, 251
 - a.A. *Stöber/Otto*, 11. Auflage 2016: insb. wenn bei Satzungsänderung eingeführt wegen „Bestandsmitglieder“
 - Darüber hinaus gebe es auch öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zumutbar zurückgreifen können.

- Wunsch bzw. Notwendigkeit, die Mitgliederversammlung jdf. nicht ausschließlich als Präsenzversammlung durchführen zu müssen, kann umgesetzt werden
 - Räumliche Distanzen überbrücken (bundesweit tätige Vereine / Verbände)
 - Zeitlich für Teilnehmende mangels Reisezeiten weniger belastend
 - Zudem (Reise-) Kostenersparnis

- Satzungsregelung konkret ausgestalten (1/3)
 - Alternativität beibehalten (virtuelle oder Präsenz-Versammlung)
 - Flexibilität des Verfahrens
 - auch wegen (umstr.) Erfordernis einer Präsenzversammlung bei Verschmelzungsbeschlüssen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG (1994 erlassen)
 - Unbedingt festlegen, wer und wie über die Art der Versammlung bestimmt
 - falls keine Alternativität: dann noch zuvor Satzung änderbar, sodass (wieder) Präsenzversammlung durchgeführt werden kann (Satzungsänderungsbefugnis bei Mitgliederversammlung belassen)

- Satzungsregelung konkret ausgestalten (2/3)
 - Hinreichende Bestimmungen zu Person sowie Art, Form und Frist der Einberufung
 - Hinreichende Bestimmungen zur Durchführung, wie etwa:
 - Welche „Abstufung“ der virtuellen Unterstützung bzw. Durchführung?
 - Worüber wird wie berichtet, diskutiert und/oder beschlossen?
 - Wer leitet auf welche (technische) Weise?
 - Welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es (Wortmeldungen, Anträge einbringen, Abstimmung)? Wie wird dies technisch umgesetzt?

(letzte drei Punkte alternativ in Versammlungsordnung regeln)

- Satzungsregelung konkret ausgestalten (3/3)
 - „Sicherheit und Exklusivität“ der Kommunikationswege
 - geschlossener Chatroom, gesondertes Passwort zusätzlich zu ‚üblichen‘ Login-Daten des Mitglieds
 - einerseits Sicherheit für Stimmabgabe, andererseits Datenschutz
 - Ratsam: zusätzliche Regelung zu Stimmabgabe (regelmäßig oder ggfs. zusätzlich Mailverfahren an autorisierte Mailadresse)
 - Ggfs. an die vom OLG Hamm beurteilte Satzungsregelung anlehnen

- OLG Hamm, Beschl. v. 27. 9. 2011, Az. 27 W 106/11
- Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Auflage, München 2017
- Dehesselles/Richter, Die virtuelle Mitgliederversammlung in Verbänden, npoR 2016, 246 – 251
- Fleck, Die virtuelle Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein, DNotZ 2008, 245 – 258
- Piper, Virtuelle Mitgliederversammlungen, NZG 2012, 735 – 737
- Schöpflin, in: BeckOK BGB, 51. Ed., Stand: 01.08.2019, § 32 Rn. 45
- Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage, Köln 2016
- Röcken, Vereinssatzungen, 3. Auflage, Berlin 2018



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

www.voelker-gruppe.com

VOELKER & Partner mbB

Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen
Tel: 07121 9202-0, Fax: 07121 9202-19
E-Mail: info@voelker-gruppe.com

Reutlingen • Hechingen • Barcelona



VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater